

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ersetzung der in Bezug genommenen Vorschriften des Melderechts
- Fundstelle: Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) v. 3.5.2013 (BGBl. I 2013, 1084)

§ 69

Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch MeldFortG v. 3.5.2013 (BGBl. I 2013, 1084)

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des **§ 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes** zu erlassenden Rechtsverordnung die in **§ 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes** genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen:

Der zur Überprüfung der Kindergeldberechtigung notwendige Datenabgleich zwischen den Meldebehörden und den Familienkassen be-

J 13-1

stimmt sich nach näherer Maßgabe melderechtl. Vorschriften, auf die § 69 verweist. Durch eine Neuordnung des Melderechts (Ersetzung des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG – durch ein Bundesmeldegesetz – BMG) werden die bisher in Bezug genommenen Vorschriften durch neue Vorschriften ersetzt, weshalb auch die in § 69 enthaltenen Verweisungen geändert werden müssen.

J 13-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 69 Anm. 1.

► **MeldFortG v. 3.5.2013** (BGBl. I 2013, 1084): Ersetzung der Verweisung auf § 20 Abs. 1 MRRG durch Verweisung auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 BMG; Ersetzung der Verweisung auf § 18 Abs. 1 MRRG durch Verweisung auf § 34 Abs. 1 und 2 BMG.

J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 69 ist in der geänderten Fassung erstmals ab 1.5.2015 anzuwenden (Art. 4 MeldFortG).

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:** Das Meldewesen wurde mit der Föderalismusreform I in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Mit dem MeldFortG füllte der Bund diese Gesetzgebungskompetenz aus und führte das bisher geltende MRRG mit den Landesmeldegesetzen in einem neuen BMG zusammen.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die bisher der Bundesregierung erteilte Verordnungsermächtigung richtet sich nach dem neuen § 56 Abs. 1 Nr. 2 BMG an das Bundesministerium des Innern. Sie erfasst jetzt zwar ausdrücklich nicht nur die Regelungskompetenz für das Verfahren der Datenübermittlung, sondern auch für die zu übermittelnden Daten und ihre Form. Jedoch hatte die Bundesregierung schon auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 MRRG in der 2. BMeldDÜV solche Regelungen erlassen. § 34 Abs. 1 BMG entspricht hinsichtlich der übermittlungsfähigen Daten weitgehend dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG, § 34 Abs. 2 BMG hinsichtlich der Datenübermittlung bei einer Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 4 MRRG. Sofern nicht noch eine inhaltliche Änderung der 2. BMeldDÜV erfolgt, werden die Meldestellen auch ab 1.5.2015 den Familienkassen nur den Familiennamen, den Tag der Geburt und die Anschrift von Einwohnern mit minderjährigen Kindern sowie den Tag der Geburt und ggf. den Sterbetag der bei diesen Einwohnern gemeldeten minderjährigen Kinder übermitteln.